

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 01/2017 für die Marke:

ehc - eco hotels certified

1) Allgemeines

ehc (ausgeschrieben eco hotels certified) ist eine geschützte Marke. Markeninhaber ist die Agentur SCHMID&morgen/Innsbruck.

Gegenstand von ehc - eco hotels certified ist die Nachhaltigkeitszertifizierung von touristischen Betrieben, Hotelgruppen, Kooperationen und Destinationen. ehc - eco hotels certified ist Zertifizierer im nachhaltigen Tourismus. ehc - eco hotels certified wird von der Agentur SCHMID&morgen betrieben.

Nur bei Einzelbetrieben kommuniziert ehc - eco hotels certified mit dem Kunden; in allen anderen Fällen ist vorgesehen, dass ein Ansprechpartner benannt wird, der Information und Finanzabwicklung klärt und zentral organisiert. Für Gruppierungen bieten wir an einen eigenen Benchmark zu erstellen und in diesem Zug auch festzulegen, wie viele Mitglieder die Zertifizierung erfolgreich beenden müssen, damit die Gruppierung als erfolgreich zertifiziert gilt.

Mit Zustandekommen eines Vertrages zur Zertifizierung durch ehc wird den Datenschutzrichtlinien von ehc zugestimmt; weiter liegen gesetzliche Bestimmungen zugrunde.

2) Leistungen von ehc - eco hotels certified

Die Leistung umfasst die Zertifizierung nach Definition der Aufgaben und Verantwortlichkeiten, Fristen und ergänzenden Regelungen im dazugehörigen Vertrag. Leistungen sind an die Gültigkeit der Zertifizierung gebunden.

3) Fristenregelungen

Alle Termine und Fristen sind im jeweiligen Vertrag geregelt. Ist keine entsprechende Regelung im Vertrag zu finden gelten gesetzliche Regelungen. Also: Es gilt die Unklarheitsklausel, die durch geltende Normen erfüllt wird.

4) Kosten

Die Kosten sind im jeweiligen Vertrag zu klären.

Ebenso sind dort die Zahlungsmodalitäten geklärt. Ist im Vertrag keine entsprechende Regelung zu finden, so werden Beträge bis €15.000,- einmal jährlich zum Ende des ersten Quartals und alle Summen über oder gleich €15.000,- quartalsweise in vier gleichen Raten verrechnet. Säumnisse werden mit den üblichen Mahnspesen und Zinsen belegt. Der Schuldner hat für diese aufzukommen. Die Kosten der Zertifizierung sind auch bei nicht erfolgreicher Zertifizierung zu tragen.

Sollte das Logo trotz einer nicht erfolgreichen oder nicht (mehr) gültigen Zertifizierung verwendet werden, wird für Einzelbetriebe eine Nutzungsgebühr von €20.000,- pro Kalenderjahr unabhängig von der Dauer der Nutzung des Logos verrechnet.

Bei Gruppen, Vereinen und Hotelkooperationen eine Gebühr von €35.000,- pro Jahr, ebenfalls unabhängig von Nutzungsabsicht und Intensität. Weiter kommt bei einem Gruppenverstoß eine Einzelfallverrechnung wie oben beschrieben pro betroffenen Betrieb vor.

5) Mindestkriterien

Alle Mindestkriterien müssen erfüllt werden. Die aktuellen Mindestkriterien sind jeweils auf der Webseite www.ehc-hotels.com zu finden.

6) Gültigkeit der Zertifizierung

Die Gültigkeit der Zertifizierung ist vertraglich zu klären, sie kann jedoch nicht weniger als ein Jahr und nicht länger als zweieinhalb Jahre betragen.

Die Zertifizierung kann bei Verstößen gegen ethische, moralische Grundsätze sowie weitere schwerwiegende Gründe entzogen werden. Dies geschieht mit einer schriftlichen Information und mit einer Einspruchsfrist von 14 Tagen und einer eintretenden Gültigkeit in drei Monaten.

7) Änderungsvorbehalt

Es gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur SCHMID&morgen. Die Agentur ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Agentur wird über Änderungen der AGB informieren. Widerspruch ist schriftlich innerhalb von 30 Werktagen ab Information möglich. Die zuletzt verabredeten AGB bleiben für diesen Kunden bis zur nächsten Änderung gültig.

8) Gerichtsstand und Weiteres

Gerichtsstand ist Innsbruck.

Trotz aller Sorgfalt übernehmen wir keine Verantwortung für technische Defekte und mögliche Tippfehler. Grundsätzlich sind keine Rechte an der Marke ehc - eco hotels certified an Dritte übertragbar. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform.

Kündigung bedarf der Schriftform. Wie immer: spezielles Recht verdrängt generelles Recht. Das UN-Kaufrecht ist anzuwenden. Sonst gilt österreichisches materielles Recht, bzw. Europarecht - je nach Erfüllung subjektiver und genereller Tatbestände.

Es gelten die ehc-Datenschutzrichtlinien.